

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 39/2020****Datum: 23.10.2020****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.

Seite

<b>149</b>	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15a CoronaSchVO</b>	<b>227</b>
------------	-----------------------	--	------------

149/20 - Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15a CoronaSchVO**

Gemäß § 28 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 sowie in Verbindung mit § 15a Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 16.10.2020 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen ergeht zur Verminde- rung der Weiterverbreitung von COVID-19-Infektionen für das Kreisgebiet Coesfeld folgende

**Allgemeinverfügung  
zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15a  
CoronaSchVO**

1. Für das Gebiet des Kreises Coesfeld wird das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a Absatz 2 Satz 2 CoronaSchVO festgestellt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 wird aufgehoben, nachdem der 7-Tages-Inzidenz-Wert von 50 über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.
4. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt zugleich die „Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19“ vom 22.10.2020 außer Kraft.

**Begründung:**

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren COVID-19-Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Diese kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

zu Ziffer 1.)

Ein wesentlicher Indikator auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen bezogen auf den Kreis über einem Wert von 50 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen oder ähnliches zurückzuführen und einzugrenzen, stellt der betroffene Kreis gem. § 15a Absatz 2 Satz 2 CoronaSchVO am ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für sein Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest.

Der Kreis Coesfeld hat den Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit aktuell steigender Tendenz überschritten. Am heutigen Tage (23.10.2020) liegt der Kreis Coesfeld mit 56,2 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner nach den hier maßgeblichen Zahlen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen oberhalb des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50.

Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen oder ähnliches zurückzuführen oder einzugrenzen. Es stellt sich als flächendeckendes und diffuses Gesamtbild und nicht als klar abgrenzbares einrichtungsbezogenes Infektionsgeschehen dar.

Aufgrund dessen kommt es im Kreis Coesfeld vorliegend auch nicht in Betracht, einzelne Gemeinden von der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 auszunehmen. Es kann, auch bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet, nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in die Gemeinden ausgeschlossen werden, welche derzeit ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen aufweisen.

Daher wird am heutigen Tage, dem ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert von 50 festgestellt wird, durch diese Allgemeinverfügung für das gesamte Gebiet des Kreises Coesfeld das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 festgestellt.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG-NRW i.V.m. § 15a Absatz 2 CoronaSchVO für Maßnahmen mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises ist der Kreis Coesfeld als Untere Gesundheitsbehörde.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 für den Kreis Coesfeld treten in den jeweiligen Kommunen nun in Verbindung mit § 15a Absatz 3 CoronaSchVO zusätzlich auch die vorgesehenen landeseinheitlichen Schutzmaßnahmen des § 15a Absatz 4 CoronaSchVO in Kraft.

Bei den zusätzlichen Schutzmaßnahmen handelt es sich um folgende Regelungen:

1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 CoronaSchVO sowie Kongresse sind ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig,
2. der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig,
3. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 CoronaSchVO dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 10 Personen teilnehmen,
4. abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 CoronaSchVO beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens fünf Personen.

Zu Ziffer 2.)

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gem. § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Absatz 3 IfSG i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 3.)

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus kann die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a Absatz 2 Satz 3 CoronaSchVO erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Zu Ziffer 4.)

Aufgrund des Überschreitens des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50 bezogen auf den Kreis Coesfeld treten mit dieser Allgemeinverfügung gem. § 15a Absatz 4 CoronaSchVO zusätzliche landeseinheitliche Regelungen zum Schutz vor der ungehinderten Verbreitung des COVID-19-Virus in Kraft. Die Allgemeinverfügung für den Kreis Coesfeld vom 22.10.2020 tritt daher mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen, das heißt, dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG). Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gem. § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Absatz 2 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet.

Coesfeld, den 23.10.2020

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr